

---

# Gesetz über das Gesundheitszentrum Appenzell (GGZ)

vom 29. April 2018 (Stand 1. Januar 2019)

---

*Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,*

gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

*beschliesst:*

## **Art. 1** Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt Rechtsform, Aufgaben und Organisation des Gesundheitszentrums Appenzell.

## **Art. 2** Struktur

<sup>1</sup> Das Gesundheitszentrum ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons.

<sup>2</sup> Das oberste Führungsorgan ist der Verwaltungsrat.

## **Art. 3** Aufgaben

<sup>1</sup> Das Gesundheitszentrum erbringt Leistungen der medizinischen Versorgung und der Langzeitversorgung. Durch Leistungsauftrag können ihm insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) stationäre und ambulante Akutversorgung;
- b) Wohn-, Betreuungs- und Pflegeangebote;
- c) gemeinwirtschaftliche Leistungen.

<sup>2</sup> Soweit dies mit dem Leistungsauftrag und der Eignerstrategie vereinbar ist, ist das Gesundheitszentrum in seiner unternehmerischen Tätigkeit frei.

**Art. 4**      Grosser Rat

<sup>1</sup> Der Grosse Rat:

- a) regelt die Grundsätze der Führungsorganisation des Gesundheitszentrums durch Verordnung;
- b) bewilligt im Budget die für den Leistungsauftrag erforderlichen Mittel;
- c) nimmt vom Jahresbericht Kenntnis und genehmigt die Jahresrechnung.

**Art. 5**      Standeskommission

<sup>1</sup> Die Standeskommission:

- a) wählt den Verwaltungsrat, dessen Präsidium und den Vorsitz der Geschäftsleitung;
- b) regelt die Entschädigung der Organe des Gesundheitszentrums;
- c) erteilt dem Gesundheitszentrum unter Berücksichtigung der verfügbaren Mittel den Leistungsauftrag;
- d) legt die Eignerstrategie des Kantons fest.

**Art. 6**      Departement

<sup>1</sup> Das zuständige Departement:

- a) beaufsichtigt das Gesundheitszentrum;
- b) stellt der Standeskommission Antrag.

**Art. 7**      Personal

<sup>1</sup> Für das Personal des Gesundheitszentrums gelten arbeitsrechtlich die gleichen Regelungen wie für die Kantonsangestellten.

<sup>2</sup> Der Verwaltungsrat kann davon durch Reglement abweichen; das Reglement bedarf der Genehmigung der Standeskommission.

**Art. 8**      Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Das Gesundheitszentrum übernimmt den Betrieb des Spitals und Pflegeheims Appenzell und des Bürgerheims Appenzell mit allen Rechten und Pflichten.

<sup>2</sup> Das Gesundheitszentrum übernimmt innert vier Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes den Betrieb des Altersheims Torfnest, Oberegg. Die Ständekommission legt für die Übernahme das Erforderliche fest.

**Art. 9** Änderung bestehenden Rechts

<sup>1</sup> Das Spitalgesetz vom 27. April 2003 wird aufgehoben.

**Art. 10** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Grosse Rat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

**Änderungstabelle – Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	cGS Publikation
29.04.2018	01.01.2019	Erlass	Erstfassung	---

**Änderungstabelle – Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>cGS Publikation</b>
Erlass	29.04.2018	01.01.2019	Erstfassung	---